

Die Ökosoziale Steuerreform als Entlastung für die Arbeitnehmer*innen in der Land- und Forstwirtschaft *beschlossen im Parlament auf Initiative der Bundesregierung*

➤ **Senkung der Lohn- und Einkommensteuer**

Ab 1. Juli 2022 wird die 2. Tarifstufe (Einkommen von EUR 18.000 – 31.000) von 35 % auf 30 % reduziert. Ab 1. Juli 2023 wird auch die dritte Tarifstufe (Einkommen von EUR 31.000 – 60.000) von 42 % auf 40 % gesenkt.

In den Jahren 2022 und 2023 erfolgt die Umsetzung der Tarifsenkung durch einen Mischsteuersatz.

Durch diese Entlastung sparen sich Arbeitnehmer*innen bis zu EUR 650,- pro Jahr. Insgesamt profitieren 3.8 Millionen Steuerzahler von der Tarifsenkung.

➤ **Erhöhung Familienbonus und Kindermehrbetrag**

Der Familienbonus Plus wird pro Kind von EUR 1.500,- auf 2.000,- angehoben. Für Kinder über 18 Jahren kommt es zu einer Steigerung des Familienbonus Plus auf EUR 650,-. Zusätzlich wird der Kindermehrbetrag von EUR 250,- auf 450,- erhöht. Diese Regelungen treten mit 1. Juli 2022 in Kraft.

➤ **Erhöhung des Zuschlags zum Verkehrsabsetzbetrag**

Für Geringverdiener mit einem Jahreseinkommen zwischen EUR 16.000 und 24.500,- wird der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag von bisher EUR 400,- auf 650,- angehoben. Das heißt pro Jahr erhalten Arbeitnehmer*innen zusätzlich bis zu EUR 250,- pro Jahr.

➤ **Steuerfreie Mitarbeitererfolgsbeteiligung**

Pro Jahr können an Mitarbeiter Gewinnbeteiligungen bis zu einer Höhe von EUR 3.000,- steuerfrei ausbezahlt werden.

➤ **Regionaler Klimabonus**

Mehrkosten der CO₂-Bepreisung werden für Haushalte abgedeckt. Je nach Wohngemeinde können pro Person zwischen EUR 100 und EUR 200,- im Kalenderjahr geltend gemacht werden. Kinder erhalten je 50% der Höhe.

Zukünftige Entwicklungen:

- Bis 2025 kommt es durch die Befreiung der Eigenstromsteuer für erneuerbare Energie zu einer Entlastung von 190 Mio. Euro.
- Steuerliche Förderung für die thermisch-energetische Sanierung von Gebäuden und dem Austausch eines fossilen Heizungssystems durch ein klimafreundliches Heizungssystem
- Änderung beim Mietkaufmodell beim gemeinnützigen Wohnbau. Zukünftig können Wohnungen schon nach 10 Jahren anstatt nach 20 Jahren begünstigt erworben werden.

Beispiele für Entlastungen der Steuerreform



Familie, 2 Kinder

Ehepaar mit zwei Kindern (7 und 10 Jahre) aus Haag (NÖ):
Eva ist Angestellte (EUR 2.167,-) in der öffentlichen Verwaltung,
Roman ist Angestellter (EUR 2.220,-) in einem landw. Gutsbetrieb.

Eva		Roman	
KV und Tarif	567 €	KV und Tarif	616 €
Aufstockung Familienbonus	500 €	Aufstockung Familienbonus	500 €
Regionalbonus	200 €	Regionalbonus	200 €
Regionalbonus für 2 Kinder	200 €		
Entlastung pro Jahr	1.467 €	Entlastung pro Jahr	1.316 €

Gesamtentlastung pro Jahr

EUR 2.783 €



Familie, 1 Kind

Ehepaar mit einem Kind (7 Jahre) aus Mariazell:
Anna ist Angestellte (EUR 1.489,-) im Büro, Christian ist Arbeiter (EUR 1.544,-) in einem Forstbetrieb. Der Familienbonus wird zu jeweils 50 Prozent geteilt.

Anna		Christian	
KV und Tarif	257 €	KV und Tarif	302 €
Aufstockung Familienbonus	250 €	Aufstockung Familienbonus	250 €
Regionalbonus	200 €	Regionalbonus	200 €
		Regionalbonus für 1 Kind	100 €
Entlastung pro Jahr	707 €	Entlastung pro Jahr	852 €

Gesamtentlastung pro Jahr

EUR 1.559 €



Alleinerziehende mit Kind

Alleinerzieherin mit einem Kind (8 Jahre) aus Ried/Innkreis:
Kerstin ist Angestellte (EUR 1.795,-) in einem landwirtschaftlichen
Genossenschaftsbetrieb.

Kerstin			
KV und Tarif	379 €		
Aufstockung Familienbonus	500 €		
Regionalbonus	100 €		
Regionalbonus Kind	50 €		

Gesamtentlastung pro Jahr

EUR 1.029 €

Berechnen Sie Ihre persönliche Entlastung mit dem
Entlastungsrechner des Finanzministeriums online unter
www.bmf.gv.at/entlastungsrechner